

An Frau LT-Abg.  
Dr<sup>in</sup> Veronika Stirner Brantsch  
Im Hause

Bozen, den 17.7.2009  
Prot.Nr. 4962 Dr.PE/Dr.DS/sm

Betrifft: Anfrage Nr. 451/09 vom 15. Mai 2009, betreffend Simultanübersetzungen im Südtiroler Landtag

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Anfrage Nr. 451/09 vom 15. Mai 2009, eingegangen am 18. Mai 2009, betreffend die Simultanübersetzungen im Südtiroler Landtag und im Besonderen die zwei in diesem Zusammenhang gestellten Fragen beantworte ich hiermit wie folgt:

Frage 1: *Wie hoch sind die Kosten für die Simultanübersetzungen der Sitzungen des Südtiroler Landtages, der diversen Gesetzgebungskommissionen etc.?*

Für die Berechnung der für Simultanübersetzungen anfallenden Kosten können meines Erachtens nur die Personalkosten, d.h. die Ausgaben für die Mitarbeiterinnen, die den Dolmetschdienst verrichten, herangezogen werden, zumal die Ausgaben für die Wartung und allfällige Reparatur der technischen Anlagen im Sitzungssaal des Landtages, im Repräsentationssaal und im Sitzungssaal II, einschließlich jener in den Dolmetschkabinen, unabhängig von der Vornahme der Simultanübersetzung anlässlich der jeweiligen Sitzungen anfallen. Die installierten Anlagen erfüllen nämlich auch die Funktion einer Beschallungsanlage, der digitalen Registrierung des gesprochenen Wortes (für die Erstellung des Wortprotokolls), der Vormerkungsmöglichkeit der Wortmeldungen u.a.m.

Was die oben erwähnten Personalkosten anbelangt, darf ich darauf verweisen, dass der Südtiroler Landtag keine Bediensteten beschäftigt, die ausschließlich den anfallenden Dolmetschdienst verrichten, sondern sämtliche MitarbeiterInnen des Übersetzungsamtes – mit Ausnahme des Sekretariatspersonals – entweder im Berufsbild einer/eines „Übersetzers/in“ oder in jenem eines/einer „Dolmetschers/in-Übersetzer/in“ eingestuft sind. Das bedeutet, dass die im letztgenannten Berufsbild eingestuften Mitarbeiterinnen aufgrund ihrer spezifischen Ausbildung die jeweils anfallende Dolmetschtätigkeit verrichten, in der restlichen Zeit aber als notwendige Ergänzung der anderen MitarbeiterInnen als Übersetzerinnen tätig sind. Zwecks Berechnung der für die Simultanübersetzungen im obgenannten Sinn anfallenden Personalkosten können somit nur die Gesamtanzahl der Stunden herangezogen werden, für welche die einschlägigen Mitarbeiterinnen als Dolmetscherinnen anlässlich der Sitzungen des Landtages und dessen verschiedener Kollegialorgane (Gesetzgebungskommission, Fraktionssprecherkollegium, Geschäftsordnungskommission, Untersuchungskommissionen, usw.) eingesetzt werden. Für die Berechnungen wurde bewusst nicht das letzte Jahr, d.h.

das Jahr 2008, herangezogen, da dieses bekanntlich das letzte Jahr der letzten Legislaturperiode war und somit aufgrund der im Oktober durchgeführten Neuwahlen naturgemäß eine etwas reduziertere Sitzungstätigkeit als in den Jahren vorher aufwies, sondern das Jahr 2007. Der in diesem Zusammenhang ermittelte Wert kann damit sicherlich als realistisch und somit aussagekräftig angesehen werden.

Nun zu den konkreten Zahlen:

Im Jahre 2007 wurden insgesamt 353,5 Stunden an Simultandolmetschung geleistet. Nachdem die Simultandolmetschung in der Regel den gleichzeitigen Einsatz von 2 Mitarbeiterinnen erfordert, die den Dienst abwechselungsweise verrichten, kann gesagt werden, dass die DolmetscherInnen des Landtages im besagten Jahr – und der entsprechende Wert kann als jährlicher Durchschnittswert angesehen werden – insgesamt 707 Stunden ihrer Arbeitszeit für die Simultandolmetschung aufgewendet haben, die restlichen Arbeitsstunden für die schriftliche Übersetzung von Akten. Diese 707 Stunden haben dem Südtiroler Landtag insgesamt 23.273,10 Euro gekostet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem den betroffenen Bediensteten aufgrund ihrer Einstufung für 707 Arbeitsstunden zustehenden Gehalt (insgesamt 12.287,66 Euro bei einem errechneten Stundensatz von 34,76 Euro) und der aufgrund des geltenden Bereichsabkommens den DolmetscherInnen effektiv ausbezahlten Aufgabenzulage (insgesamt 10.985,44 Euro).

Frage 2: *Beabsichtigt der Herr Präsident diese Übersetzungen abzuschaffen? Wenn nicht, warum?*

Diese Frage beantworte ich mit einem klaren Nein, allerdings hoffe ich sehr, dass in Zukunft auch die Wortmeldungen der deutschsprachigen Abgeordneten nicht mehr übersetzt werden müssen, weil die italienischsprachigen Abgeordneten der deutschen Sprache mächtig sein werden. Ich habe diesbezüglich viel Hoffnung in die nächsten Generationen. Den Vergleich mit dem öffentlichen Dienst teile ich nicht, weil es sich hier um keine Anstellung, sondern um ein demokratisches Grundrecht handelt, das nicht wegen fehlender Sprachkenntnisse eingeschränkt werden darf.

Die Regeln über den Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache in den Sitzungen des Südtiroler Landtages und dessen Kollegialorganen beruhen nämlich auf Art. 119 der Geschäftsordnung. Der besagte Artikel übernimmt zunächst in Absatz 1 wortwörtlich den Absatz 2 des Artikels 100 des Autonomiestatutes und bestimmt, dass bei den Zusammenkünften des Landtages und seiner Gremien schriftlich wie mündlich entweder die deutsche oder die italienische Sprache gebraucht werden kann. Absatz 2 bestimmt dann Folgendes „2. Die Anträge, über welche die Abgeordneten durch Abstimmung zu befinden haben, müssen in die andere Sprache übersetzt werden, in allen anderen Fällen erfolgt die Übersetzung nur auf – auch informellen – Antrag.“ Während der erste Teil des Satzes explizit die Notwendigkeit der zweisprachigen Aufbereitung aller Schriftstücke (Beschlussanträge, Artikel, Änderungsanträge, Beschlussvorlagen, usw.) vorschreibt, über welche der Abgeordnete durch eine Abstimmung zu befinden hat, bestimmt der zweite Satzteil, dass in allen anderen Fällen die Übersetzung in die jeweils andere Sprache auf auch informellen Antrag eines/einer Abgeordneten erfolgt. Diese Bestimmung ist immer so verstanden worden, dass sie nicht nur allfällige Schriftstücke betrifft, die nicht einer Abstimmung unterzogen werden, sondern auch die mündlichen Wortmeldungen der Abgeordneten in den Sitzungen des Landtages und seiner Gremien. Diese Auffassung war bisher nie strittig, ist mit ihrem autonomierechtlichen Hintergrund begründet worden und ihr liegt offensichtlich die durchaus berechtigte Vorstellung zugrunde, dass es für gewählte VolksvertreterInnen für die Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Funktionen unabdingbar ist, dass ihnen alle Elemente, die für ihre Entscheidungen bzw. ihr Abstimmungsverhalten eine wesentliche Rolle spielen können, in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung stehen müssen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Übersetzung bzw. Dolmetschung. Und dass für das Abstimmungsverhalten eines/einer Abgeordneten die Wortmeldungen bzw. Debattenbeiträge anderer Abgeordneten oft eine entscheidende Rolle spielen, dürfte einsichtig sein. Dies war auch im Zuge der letzten umfassenden Abänderung der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages im Jahre

1993, als auch der Abschnitt IX „Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache“ und, in diesem Zusammenhang, der oben erwähnte Artikel 119 der Geschäftsordnung in der geltenden Fassung genehmigt wurden, der Fall. Dieses Prinzip und die Tatsache, dass die Übersetzung der Wortmeldungen der Abgeordneten in die jeweils andere Sprache auf – auch informellen – Antrag eines einzelnen Abgeordneten erfolgen muss, sind sowohl in den vorbereitenden Arbeiten der Geschäftsordnungskommission als auch in der LT-Sitzung vom 11.5.1993, in welcher die neue Fassung des Artikels 119 der Geschäftsordnung genehmigt worden ist, ausdrücklich unterstrichen worden (gegebenenfalls können Ihnen auch die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden). Das angesprochene Recht steht natürlich sowohl den Abgeordneten der deutschen als auch jenen der italienischen Sprache zu, auch wenn es derzeit ausschließlich von jenen der italienischen Sprachgruppe in Anspruch genommen wird, was aber nicht ausschließt, dass es nicht auch einmal von einem/einer Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe eingefordert werden könnte. Aus all diesen Überlegungen kann und werde ich als Landtagspräsident keine Initiative, welcher Art auch immer, ergreifen um ein normativ abgesichertes Recht eines/einer Abgeordneten abzuschaffen oder auch nur zu schmälern.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Dieter Steger -